

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 nachstehende

“28. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Windeck vom 15.12.1986”

beschlossen. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Windeck-Rosbach, den 27.12.2021

gez. Alexandra Gauß
(Bürgermeisterin)

**„28. Nachtragssatzung“
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der
Gemeinde Windeck vom 15.12.1986**

Aufgrund des § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 bis 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610, zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der „Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Windeck vom 04. August 1986, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck am 09. August 1986, in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende 28. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- Grundgebühr je Anschluss monatlich: 11,60 € zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe
- Verbrauchsgebühr je m³: **1,85 €** zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

§ 2

§ 18: Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum **01.01.2022** in Kraft.